

B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde/Janšojce“

Ergänzende Unterlage zum Artenschutz

Auftraggeber: **EUROMOVEMENT Industriepark GmbH**
Flugplatzstraße 1
03197 Jänschwalde

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de

Projektnummer: 21-116G

Rangsdorf, 06. April 2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nachfolgend sollen ergänzende Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen und ihrer Wirkung zur Kompensation für die im Plangebiet betroffenen Arten und Biotope dargelegt werden. Es werden ergänzende Angaben zu den Maßnahmen in den Laßzinswiesen sowie zu den im Rahmen der geplanten Bahnanbindung neu zu schaffenden Ausgleichsflächen gemacht. Darüber hinaus wird in einem Abschnitt auf den Umgang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG eingegangen.

2 Maßnahme A 4 Komplexmaßnahme Laßzinswiesen

2.1 Maßnahme A 4 GL-AL

Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich um konventionell bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen. Die Grünlandflächen werden als Weiden, Mähweiden und Wiesen genutzt. Als Produkte werden Heu und Grassilage gewonnen. Einige Flächen wurden im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen zeitweilig nach KULAP-Kriterien bewirtschaftet.

Im Bestreben den Gegensatz zwischen den Interessen der Landwirtschaft und dem Naturschutz bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes zu mindern hat sich die Betriebsintegrierte Kompensation (BIK) bewährt. Ein Bestandteil dieser BIK sind Extensivstreifen verschiedener Ausführung. Siehe auch: „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und „Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“ vom 1. Juni 2016.“

Seit einer Reihe von Jahren haben sich derartige Maßnahmen, insbesondere bei der Kompensation von Maßnahmen im Offenland, bewährt. Die Alternative statt großflächigem Flächenentzug die Kompensation in der Aufwertung ackerbaulich genutzter Flächen bzw. von Grünland zu realisieren wird auch von Landwirten durchaus befürwortet, insbesondere in den Fällen, in denen die Bewirtschafter der Flächen in die Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden und damit ein Beitrag zum betrieblichen Einkommen realisiert wird. Große Offenlandbereiche sind in Mitteleuropa in der Regel nicht natürlichen Ursprungs. Der Ausgleich bei dessen Inanspruchnahme durch Aufwertung bestehenden Offenlandes ist schon aus Sicht des verantwortungsvollen Umgangs mit Grund und Boden angesagt, zumal sehr häufig die gleichen Arten betroffen sind.

Die Vielzahl von Veröffentlichungen zur positiven Wirkung von Extensivstreifen verschiedenster Ausführung können wir durch eigene Erfahrungen bei der Umsetzung derartiger Maßnahmen ergänzen. Das Projekt „Zülowniederung“ wird seit über 10 Jahren realisiert und durch ein Monitoring der Artengruppen Vögel, Heuschrecken, Laufkäfer und Kleinsäuger sowie Feldhase begleitet. In allen untersuchten Artengruppen sind sowohl im Artenspektrum als auch in der Individuendichte z.T. erhebliche Zunahmen festzustellen (siehe auch Monitoringberichte Hartung et al. 2021). Zu gleichem Ergebnis kamen z.B. Kirmer et al. 2020. Verdoppelung oder zum Teil mehr als Verdoppelung für die Arten Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Stieglitz und Wachtel. Ähnliches wiesen auch Fritzsche et al bei ihren Untersuchungen im Raum Leipzig nach. Untersucht wurden Tagfalter und Widderchen, Wildbienen und Laufkäfer.

Etabliert man Strukturen in die intensiv genutzte Agrarlandschaft ist auch mit Konflikten zu rechnen. Dass betrifft Kleingewässer und Hecken aber natürlich auch Blühstreifen. Abdrift von Herbiziden, Insektiziden aber auch mineralischem Dünger kann bei sachgemäßer Anwendung minimiert werden. Voraussetzung sind hinreichend breite Streifen (>10m), Einhaltung der Abstandsvorschriften und enge Zusammenarbeit mit den Anwendern. Unter diesen Umständen handelt es nicht um eine „ökologische Falle“ sondern, wie die aufgeführten Beispiele zeigen, um eine wirkungsvolle Aufwertung der Landschaft.

Daten zum Ausgangszustand der Brutvogelbestände in den Laßzinswiesen liegen für Teilbereiche aus dem Biomonitoring Laßzinswiesen vor. Diese zeigen beispielsweise für zentrale Grünlandflächen, die auch Bereiche der geplanten Maßnahmenflächen umfassen, dass die Feldlerche dort nur mit 1,5 Brutpaaren/10ha nachgewiesen wurde. In östlichen Bereichen, die im Zuge der Tagebaunutzung als Maßnahmenflächen ausgewiesen wurden, wurden durch Überstauung, Naturschutzmaßnahmen und extensive Nutzung deutlich bessere Lebensraumstrukturen für Feldlerchen geschaffen. Die Brutpaardichte lag in diesen Bereichen bei 5,6 Brutpaare/10 ha. Strukturvielfalt und eine nicht gleichzeitig erfolgende flächendeckende Bewirtschaftung, wie sich auch im Rahmen der geplanten Extensivstreifen vorgesehen sind, sorgen für deutlich besserer Bedingung für die Feldlerche und andere Offenlandbrutvögel.

2.2 Maßnahme A 4 BD 01 und BD 02

Mit einer Länge von ca. 4,5 km und einer mittleren Breite von 11 m handelt es bei der Maßnahmenfläche des ehemaligen Bahndamms um ein das Maßnahmengebiet verbindendes Lebensraumelement. Zusammen mit den direkt angrenzenden Maßnahmenflächen auf den Landwirtschaftsflächen entsteht eine breitere Flächenkulisse. Auf den Flächen des Bahndammes sollen auf rund 1/3 der Fläche trockene, nährstoffarme Biotope wie Sandheiden und Trockenrasen entstehen. Diese können die im Plangebiet verlorengehenden geschützten Biotope in Teilen kompensieren. Um eine mögliche Nährstoffverlagerung von den bewirtschafteten Flächen zu den herzustellenden trockenen, nährstoffarmen Biotopen auf dem ehemaligen Bahndamm zu reduzieren, diesen auch die beidseitig vorgesehenen Maßnahmenstreifen. Diese dienen als Puffer und schützen die Bahndammflächen vor potentiellen Nährstoffeintrag.

Der Brachpieper besiedelt bevorzugt wärmebegünstigte Standorte auf leichten, sandigen Böden, die vegetationsfreie oder -arme Bereiche aufweisen. Wichtig ist das Vorhandensein von Strukturen, die als Singwarten und Aussichtspunkte dienen können. Die Art bevorzugt aus diesem Grund bewegtes Gelände mit kleinen Hügeln, Böschungen. Solche Strukturen sollen durch die Umgestaltung des ehemaligen Bahndammes in den Laßzinswiesen neu entstehen, um den Verlust von Brutplätzen im B-Plangebiet zu kompensieren. Ähnliche Habitatstrukturen nutzt der Steinschmätzer. Er ist auf das Vorhandensein geeigneter Brutplatzstrukturen wie Lesesteinhaufen oder Wurzelhaufen angewiesen. Eben diese Strukturen sollen auf den Maßnahmenflächen des Bahndammes neu angelegt werden, so dass sie für eine mögliche Ansiedlung mehrerer Brutpaare des Steinschmätzers genutzt werden können.

2.3 Maßnahme A 7 Entwicklung offener und halboffener Biotope/Habitat entlang der neuen Bahntrasse

Die Bahnanbindung wird als wichtiger Faktor für die Ansiedlungen auf dem Industriegebiet angesehen. Das Ziel ist insbesondere die Verlagerung möglichst großer Anteile des Transportaufkommens von der Straße auf die Schiene. Nur so kann das Verkehrsaufkommen auf den Straßen und somit Beeinträchtigung von diversen Schutzgütern und das Fortschreiten des Klimawandels verringert werden.

Innerhalb der Tagung der Interministerielle Arbeitsgruppe Lausitz (IMAG) am 09.12.2022 wurde die Förderwürdigkeit des Projektes „Bahnanbindung des CO₂-neutralen Industrie- und Gewerbeparks Jänschwalde/Janšojce“ mit Maßgabe bestätigt. In einem Schreiben der Staatskanzlei vom 12.01.2022 wurde dem Amt Peitz die Bestätigung der Förderwürdigkeit mitgeteilt. Das Projekt wurde bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zur Förderung eingereicht. Diese hat mit Schreiben vom 29.03.2022 den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt.

Die Investition in den Streckenneubau ist bis zum Jahr 2026 vorgesehen. D.h. im Rahmen der Herstellung der Strecke sollen auch die Randbereiche entsprechend aufgewertet und als Lebensraum für verschiedene Arten und zur Kompensation der geschützten Biotope auf dem B-Plangelände hergerichtet werden. Der zeitliche Umfang entspricht dem für das Plangebiet in Teilen angenommenen Bebauungszeitraum. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Flächen im Plangebietes innerhalb dieses Zeitraumes in Anspruch genommen wurden. Somit stehen vor Eintreten des Eingriffes die Kompensationsmaßnahmen entlang der Bahntrasse für die Arten und den Biotopausgleich zur Verfügung. Mit den Erfassungen der vorhandenen Artenbestände im Rahmen der Trassenplanung wurde 2022 begonnen.

Die Breite des geplanten Korridors beträgt 60m. Davon sind 12 m als eigentliche Bahntrasse vorgesehen (Gleis- und Sicherheitsbereiche) und 24 m beidseitig der 12 m Trasse als Aufwertungsbereiche für Biotope und Artenschutzziele. Die Fläche der beidseitig der Bahntrasse liegenden Entwicklungskorridore beträgt je 24 m. Diese umfassen in Summe 9,4 ha, die als Ausgleichsfläche genutzt werden sollen.

Die oben gemachten Ausführungen zur Maßnahme A7 unterstreichen, dass es sich um eine geeignete Maßnahme zur Kompensation der geschützten Biotope handelt, die in absehbarer Zeit umsetzbar sein werden. Somit werden die Belange des Biotopschutzes im notwendigen Rahmen berücksichtigt.

3 Berücksichtigung Artenschutzbelange (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Reptilien

Der Umweltbericht weist eine Fläche von 25 ha als zu kompensierender Reptilienlebensraum aus. Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden 76,5 ha als Bereiche mit einer Eignung als Lebensraum für Reptilien auf Grund ihrer Lebensraumstruktur ausgewiesen. Davon sind jedoch nur Teilflächen von rund 25 ha wirklich von Reptilien besiedelt. Dies folgt aus den flächigen Kartierungen, die, unterstützt durch die regelmäßige Auslage von Künstlichen Verstecken, nur eine Teilbesiedelung festgestellt haben. Anhand der Fundpunkte (Nachweise) wurden Lebensraumbereiche mit einem Aktivitätsradius von 50 m um

die Nachweispunkte unter Berücksichtigung von geeigneten Lebensräumen, die als Verbindungskorridore dienen, selektiert und als Gesamtlebensraum ausgewiesen.

Unter Beibehaltung der derzeit vorkommenden Strukturen könnten die bisher nicht besiedelten Flächen zukünftig durch Reptilien besiedelt werden. Durch Sukzession könnten diese Flächen jedoch auch als Lebensraum ungeeignet werden (z.B. durch den Aufwuchs dichter Vorwälder) und somit in diesen Bereichen keine Besiedelung stattfinden. Da für die bisher nicht besiedelten Flächen keine Aussage über eine zukünftige Besiedelung gemacht werden kann, werden in der Eingriffsbilanzierung nur die nachweislich besiedelten Habitate berücksichtigt. Diese umfassen 25 ha, welche vom Vorhaben betroffen sind.

Die Berücksichtigung der Artengruppe im Zuge der Planung erfolgte mit den Maßnahmen V 4_{ART} sowie CEF 2. So wird durch das Aufstellen von Folienzäunen um Baufelder mit bekannten oder vermuteten Lebensräumen von Reptilien ein Einwandern der Tiere in die Baufelder verhindern und ein Abfang der auf den Baufeldern vorkommenden Reptilien ermöglicht. Somit kann die Verletzung des Tötungsverbotes von streng geschützten Reptilien vermieden werden. Die Tiere können dann in vorbereiteten Habitatflächen umgesetzt werden. Da die herzurichtenden Flächen innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar östlich angrenzend mit Verbindung zum Plangebiet liegen, kann von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Der bauvorbereitende Abfang und die Umsetzung vor Reptilien und (so es Einzelfunde geben sollte) auch von Amphibien stellt eine erforderliche Maßnahme gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 dar.

3.2 Brutvögel und Fledermäuse

Für das Plangebiet ist derzeit die Verteilung von Gewerbe- und Industrieflächen, Verkehrsflächen sowie Grün- und Freiflächen bekannt. Die konkrete Nutzung der Flächen steht nicht fest. Aus diesem Grund wird für die auf den als Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen festgesetzten Flächen nachgewiesenen Brutvogelarten von einem Verlust der Lebensstätten ausgegangen, so die Flächen entsprechend der Planung genutzt werden bzw. Bauvorhaben realisiert werden. Für einzelne, insbesondere störungstolerante und anpassungsfähige Arten ist auch weiterhin mit Vorkommen im Gebiet bzw. in den angrenzenden Flächen zu rechnen. Einige Arten könne auch auf verbleibende geeigneten angrenzende Flächen sowie auf Grün- und Freiflächen, die als Maßnahmenflächen ausgewiesen wurden, ausweichen. Dies betrifft beispielsweise einige Reviere der Arten Heidelerche, Neuntöter und Goldammer. Für alle anderen betroffenen Reviere wird von einem Verlust ausgegangen. Die vom Verlust betroffenen Arten sind in Tabelle 4 im Umweltbericht mit Darlegung der betroffenen Revieranzahlen aufgelistet.

Das Eintreten der Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 werden durch Vermeidungsmaßnahmen V 1_{ART} und V 2_{ART} vermieden.

Für die von Lebensraumverlust betroffenen Arten stellen die vorgesehenen Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie die Maßnahmen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 und A1 bis A7 entsprechende Lebensraumstrukturen und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Die Kompensationsflächen liegen im Plangebiet selbst, unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend sowie in den in den Laßzinswiesen welche sich westlich des Plangebietes befinden. Die betroffenen Arten weisen größere Aktionsradien auf, die deutlich über das Plangebiet hinausgehen (teilweise

Zugvögel). Somit ist davon auszugehen, dass geschaffene Ersatzstrukturen durch die Arten nach Wegfall der ursprünglich genutzten Bereiche auch aufgefunden werden können.

Der Wegfall von dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Rahmen der Maßnahme CEF 1 „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse“ in Form von Ersatznistkästen kompensiert. Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen anzubringenden Nisthilfen sind regelmäßig zu reinigen (in der Regel jährlich außerhalb der Brutzeit, möglichst im Herbst).

Durch die Festsetzung von Verkehrsflächen kommt es zum Verlust eines nachgewiesenen Fledermausquartieres. Im Rahmen der Untersuchungen wurden das Gebäude als Männchenquartier vom Mausohr (Sommer, Herbst, Einzeltier bzw. wenige Tiere) sowie als Winterquartier von Mopsfledermaus (sechs Tiere) sowie je einem Tier der Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Grauem Langohr genutzt. Weiter Nachweise lagen für zwei Gebäude in Form von Fraßplätzen und vereinzelt Kot vor. Die Shelter im Westteil des Plangebietes sowie unmittelbar südwestlich angrenzend haben auf Grund der Nutzung nur ein geringes Quartierpotential. Da die Gebäude in Nutzung sind und auch mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftigen einer gewerblichen Nutzung unterliegen können, ist nicht mit einer Beseitigung dieser potentiellen Quartierstruktur für Fledermäuse als unmittelbare Folge der Planfestsetzung auszugehen. So ein Abriss der Shelter im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen vorgesehen ist, sind diese auf eine Quartiereignung zu untersuchen und eventuell vorgefundene genutzte Strukturen zu kompensieren. Das Eintreten der Verbote des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 werden durch die Vermeidungsmaßnahme V_{1ART} vermieden. Als Kompensation des Quartierverlustes ist vor Abriss des genutzten Quartiergebäudes ein adäquater Ersatz zu schaffen. Dies kann über die Aufwertung eines bisher genutzten und zukünftig zu erhaltenden Shelter bspw. am südöstlichen Rand des Plangebietes erfolgen.

Quellen

- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - MLUL. (2016). Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und „Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“ vom 1. Juni 2016.
- Heinrich Hartong und Mitarbeiter (2021): Jahresberichte im Monitoringprogramm zum Projekt Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung; 2015-2021 (unveröffentlicht)
- Anita Kirmer, Sandra Mann, Annika Schmidt, Thomas Stahl, Heiner Hensen, Matthias Schrödter und Sabine Tischew (2016): Mehrjährige Wildpflanzen-Blühstreifen in Sachsen-Anhalt – Eine effektive Maßnahme zur Erhöhung der Artenvielfalt in intensiv genutzten Agrarlandschaften; Naturschutz in Sachsen-Anhalt/ Sonderheft/Jg.57 /S.101ff
- Catrin Schmidt, Florian Etterer, Sascha Fritsch, Marcus Lau, Matthias Pietsch und Hendrik Täubert (2021): Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen gegen den Artenschwund; Naturschutz und Landschaftsplanung 53(10)2021/S.21-27